

Auszug aus der Niederschrift
3. Sitzung des Rates der Stadt vom 09.02.2026

- 20 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung – B/18/0412**
- ungeändert beschlossen**

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die folgende von Herrn Oberbürgermeister Herrn Thorsten Berg und dem Ratsmitglied Marita Wolter am 27. November 2025 gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen Herr Oberbürgermeister Berg und das Ratsmitglied Frau Marita Wolter gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Entscheidung:

Die Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung - wie folgt zu:

Auftrag (Finanzstelle)	Bezeichnung (Finanzposition)	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag/EUR
110011030100 (PN1103)	Abwasserbeseitigung	531300 (7300.00)	Aufw. für Zuwendungen an Zweckverbände	703.200

Deckungsvorschlag: Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.
(Eine Kostenunterdeckung im Gebührenhaushalt ‚Abwasserbeseitigung‘ am Ende des Kalkulationszeitraumes 2025 soll gem. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden).